

Informationen für Vertragsbetriebe 2022

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Ausführungen dienen zu Ihrer schnellen Information und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Hieraus kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

1. Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung:

Jeder rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer hat nach § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) in Verbindung mit § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) innerhalb bestimmter Grenzen einen **Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung** im ersten Dienstverhältnis.

Erstmalig in der Geschichte der Entgeltumwandlung hat das Bundeskabinett für das Jahr 2022 eine Senkung der Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung West beschlossen.

2. Fördervolumen:

Die **Steuerfreiheit** für Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG liegt bei **8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG-GRV West)**.

Die **Sozialversicherungsfreiheit** für Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG liegt laut § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) bei **4 % der BBG-GRV West**.

3. Anrechnung von Beiträgen mit Pauschalversteuerung gem. § 40b EStG:

Versorgungszusagen vor 2005 mit **Pauschalversteuerung** gem. § 40b EStG haben weiterhin Bestand und **mindern den Grenzbetrag** des § 3 Nr. 63 EStG (8 % der BBG-GRV West) mit ihrer **tatsächlichen Beitragshöhe**.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) sieht ein lebenslanges, persönliches Recht auf Versteuerung nach § 40b EStG vor, wenn vor 2018 nachweislich mindestens ein Beitrag pauschal versteuert wurde.

4. Vereinfachungen bei der Vervielfältigungsregel:

Bei **Beendigung eines Arbeitsverhältnisses** können aus Abfindungszahlungen **steuerfreie Einmalbeiträge** in Höhe von 4 % der BBG-GRV West multipliziert mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, jedoch maximal für 10 Jahre, geleistet werden. Dabei handelt es sich um eine **zusätzliche Förderung**. Eine Kürzung des Höchstbetrages um zuvor steuerfrei geleistete (laufende) Beiträge entfällt.

Für Kalenderjahre, in denen ein **Arbeitsverhältnis ruhte** (z. B. Elternzeit, Krankheit, etc.), können im ersten Dienstverhältnis **steuerfreie Nachzahlungen** bis zu 8 % der BBV-GRV West zum Zeitpunkt der Nachdotierung erfolgen, sofern im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde. Dies gilt für maximal 10 Jahre. Kalenderjahre, in denen Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG geleistet wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt. Die „Nachholung“ muss spätestens im Kalenderjahr nach Ende der Beitragsruhezeit erfolgen.

Für das Jahr 2022 gelten folgende Grenzen:

• BBG-GRV West	jährlich monatlich	84.600,00 € 7.050,00 €
• Steuerfreie Einzahlungen (8 % der BBG-GRV West)*	jährlich monatlich	6.768,00 € 564,00 €
*abzgl. pauschalbesteuerte Beiträge		
• Sozialabgabenfreie Einzahlungen (4 % der BBG-GRV West)	jährlich monatlich	3.384,00 € 282,00 €
• Pauschalbesteuerte Einzahlungen (Zusage vor 2005)	jährlich monatlich	1.752,00 € 146,00 €
bei Gruppenpauschalierung	jährlich monatlich	2.148,00 € 179,00 €
• Maximaler Höchstbetrag für Einmalbeiträge aus Abfindungszahlungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses		33.840,00 €
• Maximaler Höchstbetrag für Nachzahlungen bei Ruhen eines Arbeitsverhältnisses		67.680,00 €

5. Verpflichtende Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers:

Sofern der Arbeitgeber durch Arbeitnehmer-Entgeltumwandlungen eine **Sozialversicherungsersparnis** hat, sieht das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) einen verpflichtenden **15 %igen Arbeitgeberzuschuss** vor. Die Weitergabe erfolgt durch **direkte Weiterleitung an den Versorgungsträger**. Dieser Arbeitgeberzuschuss greift im **Jahr 2022 auch erstmalig für Entgeltumwandlungen, die vor 2019 bestanden haben** (BetrAVG § 26a).

Die Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis ist **tarifdispositiv**, d. h. Tarifverträge können andere Regelungen vorsehen.

6. Geringverdiener-Förderung nach § 100 EStG:

Finanziert der Arbeitgeber Geringverdienern im ersten Dienstverhältnis eine **zusätzliche, kapitalgedeckte, betriebliche Altersversorgung**, erhält er einen Förderbeitrag.

Die Geringverdiener-Förderung beinhaltet folgende Voraussetzungen:

- Geringverdiener = Arbeitslohn < 2.575,00 € monatlich (auch Teilzeitkräfte!)
- **Arbeitgeberbeitrag** (zusätzlich zum Arbeitslohn **und** evtl. bereits bestehenden AG-Beiträgen in die bAV) = **mindestens 240,00 €, maximal 960,00 € p.a.**
- **Förderbeitrag für Arbeitgeber** in Höhe von **30 % = mindestens 72,00 €, maximal 288,00 € p.a.** Verrechnung erfolgt mit der abzuführenden Lohnsteuer
- **Beiträge sind steuerfrei: Keine Anrechnung auf Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG**
- **Beiträge sind sozialabgabenfrei: Anrechnung auf Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG**

7. Freibetrag bei Grundsicherung:

Die **vollständige Anrechnung** von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf die **Grundsicherung** wurde mit dem BRSG **aufgehoben**.

8. Insolvenzsicherungspflicht von Pensionskassenzusagen:

Mit Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde der gesetzliche **Insolvenzschutz** über den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) auch auf Pensionskassenversicherungen ausgedehnt. Neben der **Subsidiärhaftung des Arbeitgebers** greift nun auch ein **Schutz der Betriebsrenten bei Arbeitgeberinsolvenzen** ab 2022.

Zur Finanzierung zahlen Arbeitgeber ab dem Jahr 2021 einen Beitrag an den PSVaG für gesetzlich unverfallbare Anwartschaften und laufende Versorgungsleistungen.

Hinweise:

- **Arbeitgeberbeiträge** werden bei der Anrechnung der steuer- und sozialabgabenfreien Einzahlung **vorrangig** berücksichtigt.
- Im Jahr eines **Arbeitgeberwechsels** können die Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG **doppelt** genutzt werden.
- Arbeitnehmer, die eine Entgeltumwandlung nutzen möchten, müssen einen **Antrag auf Entgeltumwandlung beim Arbeitgeber** stellen.
- **Entgeltumwandlungen reduzieren** bestimmte Leistungen aus der **Sozialversicherung**.
- Mit der **steuer- und sozialabgabenfreien Einzahlung** der Beiträge wird die **Steuer- und Sozialabgabenlast** ins **Rentenalter** verlagert. Hier kommen meist ein niedrigerer Steuersatz und Freibeträge zum Tragen.
- Die **Leistungen** im Rentenalter sind **kranken- und pflegeversicherungspflichtig**. Privatversicherte sind hier ausgenommen.
Bzgl. der Sozialversicherungspflicht im Rentenalter kommen Freibetrag (Krankenversicherung) und Freigrenze (Pflegeversicherung) zum Tragen.

Unser bAV-Merkblatt „**Allgemeine Informationen zur betrieblichen Altersversorgung über die Geno Pensionskasse VVG, Karlsruhe**“ enthält umfangreiche Informationen und beantwortet viele Fragen rund um das komplexe Thema „betriebliche Altersversorgung“. Das Merkblatt steht auf unserer Homepage zum Download bereit. Für verbindliche steuerliche oder rechtliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren Steuer- oder Rechtsberater.

Bei Fragen rufen Sie uns an – wir informieren Sie gerne.

Geno Pensionskasse VVG, Karlsruhe
Lauterbergstraße 1, 76137 Karlsruhe

Telefon: 0721/352-1313
Fax: 0721/352-1654
Mail: info@geno-pensionskasse.de
Homepage: www.geno-pensionskasse.de